

Amtsblatt

Nummer 52
78. Jahrgang
Dienstag, 27. Dezember 2022

Bekanntmachung

über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2021 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 27.10.2022 den geprüften Jahresabschluss 2021 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss des ZTS Plattling für das Wirtschaftsjahr 2021 fest. Der Jahresverlust im hoheitlichen Bereich in Höhe von 1.750.832,37 € wird aus dem Gewinnvortrag getilgt. Der Jahresgewinn bei den Betrieben gewerblicher Art in Höhe von 696.377,27 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München hat den Jahresabschluss 2021 geprüft und folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (auszugsweise) erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling/ZTS-Betrieb Plattling – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 sowie dem Anhang,

einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling/ZTS-Betrieb Plattling für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, 05.07.2022
Bayerischer Kommunaler
Prüfungsverband
Christian Baumann
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2021 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 23.01.2023 bis 03.02.2023 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Plattling, 30.11.2022

Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

Bernd Sibler
Verbandsvorsitzender
Landrat

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Regensburg vom 15.12.2022

Aufgrund Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) i. V. m. Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Regensburg vom 28.11.2017 (AMBI. Nr. 50 vom 11. Dezember 2017), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Oktober 2020 (AMBI. Nr. 46 vom 9. November 2020) wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung (Bring- und Holsystem) unter Verwendung von Restmüllbehältnissen gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 Nummern 1 – 6 Abfallwirtschaftssatzung – AbfS beträgt bei 14-tägiger Abfuhr für das jeweilige Behältnis

Lfd. Nummer	Füllraum	vierteljährlich EUR	jährlich EUR
1.	60 l	21,51 €	86,04 €
2.	80 l	28,68 €	114,72 €
3.	120 l	43,02 €	172,08 €
4.	240 l	86,07 €	344,28 €
5.	770 l	276,21 €	1.104,84 €
6.	1.100 l	394,59 €	1.578,36 €

Bei mehrmaliger Abfuhr gem. § 17 Abs. 12 Abfallwirtschaftssatzung – AbfS innerhalb von 14 Tagen werden die im Satz 1 geregelten Gebühren entsprechend vervielfacht.

(2) Die Gebühr für einen Restmüllsack gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 Nummer 7 Abfallwirtschaftssatzung beträgt 5,50 EUR pro Stück.

(3) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen beträgt bei kleinen Mengen von Bauschutt, Abraum, Kies, Sand und Erde je Volumen bis zu eines PKW-Standardkofferraums oder bei sonstiger Art der Anlieferung einer vergleichbaren Kleinmenge 3,00 EUR.

(4) Für die gelegentliche Anlieferung kleiner Mengen Restmüll bis zum Füllraum eines Restmüllsacks wird die in Abs. 2 festgelegte Gebühr erhoben.

- (5) Für die nachfolgenden Sonderfälle des städtischen Holsystems werden zusätzliche Gebühren wie folgt erhoben:
1. für jede Sonderleerung im Sinne von § 16 Abs. 13 Abfallwirtschaftssatzung – AbfS (z. B. wenn ein turnusmäßiger Termin verpasst wurde) der Restmüll- oder Papierbehältnisse pro beantragter Abholung eine Anfahrtspauschale i. H. v. 25,00 EUR
 2. für jede zusätzliche Leerung der Restmüllbehältnisse über die turnusmäßige Leerung im Sinne von § 17 Abs. 12 Abfallwirtschaftssatzung – AbfS hinaus pro beantragter Abholung eine Anfahrtspauschale i. H. v. 25,00 EUR und je dabei zu leerender Restmüllbehältnisse eine Volumengebühr wie folgt:

Füllraum	Volumengebühr
240 l	13,24 €
720 l	42,49 €
1.100 l	60,71 €

Zusätzliche Leerungen für Behältnisse unter 240 l werden nicht angeboten, hier ist bei Bedarf der Restmüllsack (Abs. 2) zu verwenden.

3. für jede zusätzliche Leerung von Papierbehältnissen über die turnusmäßige Leerung im Sinne von § 18 Abs. 9 Abfallwirtschaftssatzung – AbfS hinaus pro beantragter Abholung jeweils eine Anfahrtspauschale i. H. v. 25,00 EUR
- Die Entscheidung über die Durchführung einer Leerung nach diesem Absatz liegt bei der Stadt. Sie ist schriftlich zu beantragen und der Abfuhrtermin mit der Stadt abzustimmen.“

2. Folgender neuer Absatz wird in § 6 eingefügt:

„(6) Bei Leerungen gem. § 5 Abs. 5 entsteht die Gebührenschuld in Höhe der Anfahrtspauschale mit Beginn der Fahrt zur Abholung, die Volumengebühr mit Abholung des Abfalls.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„(4) Bei Leerungen gem. § 5 Abs. 5 wird die Gebühr zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.“

b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Regensburg, 15.12.2022
Stadt Regensburg

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Spielanlagen der Stadt Regensburg (Grünanlagensatzung – GrünanIS) vom 28. April 2022

Aufgrund der Art. 23 und 24 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374), erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Spielanlagen der Stadt Regensburg (Grünanlagensatzung – GrünanIS) vom 27. August 2020 (AMBI. Nr. 37 vom 7. September 2020), geändert durch Satzung vom 28. April 2022 (AMBI. Nr. 19 vom 16. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 6 Ziff. 11 der Grünanlagensatzung wird wie folgt geändert:

Rundfunk- und andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente oder elektrisch verstärkte Musik ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen. Abgesehen davon ist das Spielen von elektrisch verstärkter Musik in den Grünanlagen in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr verboten.

2. § 3 Abs. 6 Ziff. 15 der Grünanlagensatzung wird wie folgt geändert:

Bauwerke, Denkmäler oder sonstige nicht dafür vorgesehenen Einrichtungen ohne oder mittels Hilfsmittel zu besteigen sowie Bäume zu Zwecken

des Freizeitsports zu besteigen oder zu benutzen (z. B. zum Anbringen von Slacklines, es sei denn, diese Bäume sind durch Slackline-Korsetts geschützt).

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, 06. Dezember 2022
Stadt Regensburg

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 12. Dezember 2022 (Az. 1677/2022 - 05) die beantragte Baugenehmigung für den Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit Tiefgarage auf den Grundstücken Flurnummern 486/15 und 496/32 der Gemarkung Reinhausen (Anwesen „Fluderstraße 29, 31“ in Regensburg).

Mit der Baugenehmigung wurden Befreiungen vom rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 50a-I der Stadt Regensburg hinsichtlich des Bauraums sowie der Geschossigkeit erteilt. Die Baugenehmigung wurde mit Nebenbestimmungen zu Einmessung, Höhenlage, Stellplätzen, Freiflächengestaltung, Kinderspielplatz, Tiefgaragenlüftung und Immissionschutz verbunden.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 12. Dezember 2022 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 110165,
93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1,
93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung
Die Monatsfrist wird mit dem Tag dieser

öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung). Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt

Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi. Nr. 3.043) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-7637, wird empfohlen.

Regensburg, 13. Dezember 2022
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor



Traditioneller Christkindlmarkt

**von Montag, 27. November 2023
bis Samstag, 23. Dezember 2023**

Die Stadt Regensburg beabsichtigt während der genannten Zeit ihren traditionellen Christkindlmarkt auf dem Neupfarrplatz in Regensburg vorbehaltlich der Entwicklung der Covid-19-Pandemie und den weiteren Entwicklungen des aktuellen Kriegsgeschehens in der Ukraine zu veranstalten. Der Regensburger Christkindlmarkt hat überregionale Anziehungskraft.

Bewerbungen mit einem Warenangebot, das in den Zulassungsbedingungen unter <https://www.regensburg.de/christkindlmarkt> genannt ist, können bis **06.03.2023**

an die Stadt Regensburg, Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Postfach 11 06 43, 93019 Regensburg ausschließlich über den Online-Service eingereicht werden. Die Anmeldefrist ist eine Ausschlussfrist.

Die Bewerbung selbst muss mittels Formblatt (8 Seiten) der Stadt Regensburg erfolgen.

Bewerbungen ohne Formblatt werden von der Auswahlentscheidung ausgeschlossen. Im Hinblick auf die dem Auswahlverfahren zugrundeliegenden Zulassungsbedingungen empfehlen wir, neben den im Formblatt abgefragten Angaben der Bewerbung, aussagekräftiges Bewerbungs- und Bildmaterial beizufügen. Abhängig von der Entwicklung des pandemischen und politischen Geschehens, sind ebenfalls detaillierte Hygiene- und Schutzkonzepte beizufügen. Fehlende oder lückenhafte Angaben können sich bei der Auswahlentscheidung zu Ihren Lasten auswirken. Das Formblatt ist unter <https://www.regensburg.de/aktuelles/christkindlmarkt/bewerbung> zum Download hinterlegt. Sie können das Formblatt direkt online ausfüllen, den Antrag als PDF herunterladen oder die Möglichkeit der BayernID nutzen. Die Zulassungsbedingungen sind hier ebenfalls einzusehen. Es wird darauf hingewiesen, dass über den Postweg eingesandte Unterlagen nicht zurückgesandt werden.

Die Bewerbungen begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder Zuweisung eines bestimmten Platzes.

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon (0941) 507-5629
Fax (0941) 507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt, folgende Aufträge zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOB/A EU
22 E 133 – Fliesen- und Plattenarbeiten
DIN 18352 – Fliesenarbeiten BA2
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 13.12.2022

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de.

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
23 A 005 – Temporäre Schulerweiterung in Modulbauweise MS Pestalozzi
23 A 010 – Tischlerarbeiten DIN 18355 – Innentüren Kinderhaus Hedwigstraße
23 A 011 – Metallbauarbeiten DIN 18360

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

3. Öffentliche Ausschreibung nach UVgO
23 A 008 – Rahmenvereinbarung für die Lieferung von Arbeitskleidung
23 A 009 – Bauwerkserkundung Teil 1 – Generalsanierung Velodrom
22 F 263 – Dienstleistungskonzession als Platzbetreiber für das Bürgerfest 2023 in Regensburg

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:
Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon (0941) 507-5629
Fax (0941) 507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.
Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier, FSC-zertifiziert mit Umweltzeichen „Blauer Engel“ und EU-Ecolabel.